

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021

der Gemeinde Muldenhammer

HINWEIS: Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Vereinbarung zum Prüfungsauftrag eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüberhinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Berichtsnummer: 14.21.00/12
Ausfertigungsdatum: 12. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1 VORBETRACHTUNGEN	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Prüfungsgrundlagen	3
1.3 Prüfungsgegenstand	4
1.4 Art und Umfang der Prüfung.....	4
1.5 Prüfungsdurchführung	5
2 PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	6
2.1 Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	6
2.2 Feststellung des Vorjahresabschlusses	6
2.3 Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2021	7
2.3.1 Haushaltssatzung	7
2.3.2 Vorläufige Haushaltsführung.....	8
2.3.3 Zwischenbericht.....	8
2.3.4 Notwendigkeit einer Nachtragssatzung.....	9
2.4 Rechnungswesen	10
2.5 Jahresabschluss 2021.....	11
2.5.1 Ergebnisrechnung.....	11
2.5.1.1 Gesamtergebnisrechnung	11
2.5.1.2 Teilergebnisrechnung.....	17
2.5.2 Finanzrechnung	18
2.5.2.1 Gesamtfinanzrechnung	18
2.5.2.2 Teilfinanzrechnung.....	20
2.5.3 Vermögensrechnung (Bilanz).....	21
2.5.3.1 Aktiva	22
2.5.3.2 Passiva	26
2.5.3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	29
2.5.4 Anhang	30
2.5.4.1 Anlagenübersicht	30
2.5.4.2 Forderungsübersicht	30
2.5.4.3 Verbindlichkeitenübersicht	31
2.5.4.4 Übersicht über die Haushaltsermächtigungen	31
2.6 Rechenschaftsbericht.....	33
3 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	35
4 PRÜFUNGSVERMERK UND SCHLUSSBEMERKUNG.....	36
ANLAGE: VERMÖGENSRECHNUNG (BILANZ) ZUM 31. DEZEMBER 2021	38

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EUR	Euro
FAQ	Frequently Asked Questions: häufig gestellte Fragen
HHJ	Haushaltsjahr
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
S.	Satz
TEUR	Tausend Euro

1 Vorbetrachtungen

1.1 Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Muldenhammer ist dieser gemäß § 104 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen örtlich zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen (nachfolgend Rechnungsprüfungsamt) wurde mit Vereinbarung vom 17. Juni 2024, unterzeichnet vom Bürgermeister der Gemeinde Muldenhammer, Herrn Wolfgang Schädlich, und dem Oberbürgermeister der Stadt Plauen, Herrn Steffen Zenner, mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Muldenhammer beauftragt.

1.2 Prüfungsgrundlagen

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte unter Beachtung der nachfolgenden Rechtsgrundlagen in ihrer zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (SächsKomPrüfVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (SächsKomKBVO),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV KomHSys),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV KomHWi).

Darüber hinaus fanden im Rahmen der Prüfung Berücksichtigung:

- Hauptsatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 16. Mai 2018, gültig ab 14. Juni 2018,
- Satzung über die öffentlichen Formen der Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Muldenhammer, in der Fassung vom 1. Oktober 2009 und 29. April 2020 sowie
- Bewertungsrichtlinie für die Gemeinde Muldenhammer, gültig ab 1. Januar 2018.

Neben vorgenannten Rechtsgrundlagen wurden Hinweise, Richtlinien, Erlasse und die sogenannten FAQ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, häufig gestellte Fragen in der Kommunalen Doppik, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO stellt der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Erteilung von Auskünften gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Der Jahresabschluss 2021 vom 2. Juli 2024 wurde dem Rechnungsprüfungsamt elektronisch am 10. Juli 2024 zur Prüfung übergeben.

Nach § 104 Abs. 1 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzung und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung gemäß §§ 10 ff. SächsKomPrüfVO soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Muldenhammer vermittelt. Nach § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO darf ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk insbesondere dann nicht erteilt werden, wenn in der Vermögensrechnung einzelne Abweichungen mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme betragen oder wesentliche Verstöße gegen Gesetze festgestellt werden.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorzunehmen. Sie kann gemäß § 6 Abs. 1 SächsKomPrüfVO auf Stichproben beschränkt werden.

Neben der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen des Jahresabschlusses gemäß § 11 SächsKomPrüfVO, einschließlich der geforderten Anlagen und deren Übereinstimmung mit den zur Prüfung heranzuziehenden gesetzlichen Vorgaben und begründenden Unterlagen, gehörten zu den vom Rechnungsprüfungsamt gesetzten Schwerpunkten im Rahmen der Prüfung nach §§ 12, 13 SächsKomPrüfVO:

- Einhaltung der geltenden Vorschriften,
- Notwendigkeit einer Nachtragssatzung,
- Darstellung des fortgeschriebenen Planansatzes,

- Bilanzierung des Anlagevermögens,
- Bilanzierung der Kapitalposition sowie
- Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.

1.5 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wurde von der Prüferin Frau Wolf mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 6. Januar 2025 bis zum 11. März 2025 in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Plauen, durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung erbetene Auskünfte wurden von der Fachbediensteten für das Finanzwesen, Frau Wagenknecht, bereitwillig erteilt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2020, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2023 feststellte.

Die vorgenommene Belegprüfung des Sachkontos 422200 bzw. 422550 ergab keine nennenswerten Beanstandungen. Begründende Unterlagen wurden im erforderlichen Umfang in Kopie eingesehen. Anhaltspunkte für eine fehlende Authentizität der geprüften Unterlagen ergaben sich hierbei nicht.

Der Bericht gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 SächsGemO über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Muldenhammer vom 21. Februar 2025 wurde dem Bürgermeister und der Fachbediensteten für das Finanzwesen am 21. Februar 2025 per E-Mail vorgelegt. Änderungsbedarfe ergaben sich hierbei nicht. Auf ein Auswertungsgespräch wurde seitens der Gemeinde verzichtet. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Ausführungen daraufhin in diesem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Plauen zu erläutern ist.

Die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Im Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Muldenhammer durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen, siehe Schlussbericht vom 13. Oktober 2023, stellte dieses insbesondere fest, dass

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO bis spätestens 30. November 2019 der Rechtsaufsichtsbehörde hätte vorgelegt werden sollen,
- die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer unter Punkt 6.2.11 keine eindeutige Regelung hinsichtlich der Ausübung des nach § 89 Abs. 5 S. 2 SächsGemO eingeräumten Wahlrechts für die Bilanzierung des Finanzanlagevermögens normiert,
- der Rechenschaftsbericht keine Darstellung zur Erreichung wesentlicher Ziele und dem Stand der Aufgabenerfüllung enthält sowie
- für Schlüsselprodukte keine Leistungsziele bzw. Kennzahlen definiert wurden und diese demzufolge keiner Auswertung unterlagen.

Die vorstehenden Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erneut geprüft.

2.2 Feststellung des Vorjahresabschlusses

Entsprechend § 88c Abs. 2 SächsGemO hat der Gemeinderat den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer stellte den Jahresabschluss 2020, nach örtlicher Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen, in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2023 einstimmig fest.

Gemäß § 88c Abs. 3 S. 1 SächsGemO ist der Feststellungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige beim Landratsamt Vogtlandkreis als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit E-Mail vom 3. Dezember 2023 vorgenommen.

Ferner ist der Feststellungsbeschluss gemäß § 88c Abs. 3 SächsGemO ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang mit der Bekanntgabe unbefristet öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Nach § 3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 29. April 2020 erfolgen ortsübliche Bekanntgaben durch Anschlag an den Verkündigungstafeln der Gemeinde Muldenhammer für mindestens drei Tage. Entsprechend dieser Bekanntmachungsvorschrift wurde der Feststellungsbeschluss durch Anschlag vom 1. November 2023 bis zum 28. November 2023 ortsüblich bekannt gegeben, verbunden mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss 2020 ab dem 7. November 2023 zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Mulden-

hammer öffentlich ausliegt. Darüber hinaus wurde der Jahresabschluss 2020 mit Anhang sowie Rechenschaftsbericht auf der Internetseite der Gemeinde Muldenhammer elektronisch zur Verfügung gestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte unter Bezugnahme auf § 88c Abs. 2 SächsGemO darauf hin, dass die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember 2021 erfolgte.

2.3 Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2021

2.3.1 Haushaltssatzung

Auf der Grundlage von § 76 SächsGemO erließ der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Muldenhammer. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist gemäß § 76 Abs. 1 S. 3 SächsGemO an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte nach ortsüblicher Bekanntgabe vom 19. Januar 2021 bis zum 27. Januar 2021 zu den Dienststunden in der Gemeinde Muldenhammer. Bis zum 05. Februar 2021 mögliche Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 24. Februar 2021 vom Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschlossen. Die Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 25. Februar 2021. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Vogtlandkreis bestätigt mit Bescheid vom 16. März 2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO erfolgte am 26. April 2021 im „Waldgebietsanzeiger der Gemeinde Muldenhammer“. Auf die einwöchige öffentliche Niederlegung des Haushaltsplans wurde hingewiesen; sie erfolgte vom 20. Mai 2021 bis zum 28. Mai 2021.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurden festgesetzt (Auszug; in TEUR):

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	4.932,9
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	5.370,8
ordentliches Ergebnis	-437,9
Sonderergebnis	-
Gesamtergebnis	-437,9
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	589,3
veranschlagtes Gesamtergebnis	151,4
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.748,3
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.405,5
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	342,9
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-448,9
Finanzierungsmittelüberschuss	-106,1
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-308,3
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-485,3

Der geplante Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen im Haushaltsjahr 2021 betrug -414,3 TEUR. Unter Berücksichtigung des Saldos aus übertragenen Ermächtigungen

der Vorjahre in Höhe von -71,0 TEUR ergab sich eine geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr i. H. v. -485,3 TEUR.

Nach der Haushaltssatzung 2021 waren keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde mit 2.803,7 TEUR veranschlagt, der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500,0 TEUR festgesetzt.

Mit der Haushaltssatzung 2021 wurden, unverändert gegenüber dem Haushaltsjahr 2020, die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 350 vom Hundert, für die Grundsteuer B auf 400 vom Hundert und für die Gewerbesteuer auf 380 vom Hundert festgesetzt.

Der Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2021 enthielt die nach § 75 SächsGemO i. V. m. § 1 SächsKomHVO erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Der Gesamthaushalt war gemäß § 4 Abs. 1 SächsKomHVO produktorientiert in Teilhaushalte gegliedert.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte mit Bezug auf § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO fest, dass der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bis spätestens zum 30. November 2020 hätte vorgelegt werden sollen.

2.3.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO zu beachten. Danach dürfen insbesondere Aufwendungen/Auszahlungen nur geleistet werden, sofern die Gemeinde zur Leistung rechtlich verpflichtet ist oder sie für die Aufgabenweiterführung unaufschiebbar sind.

Die stichprobenweise Prüfung zur vorläufigen Haushaltsführung bezog sich auf die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 28. Mai 2021, dem Ende der gesetzlichen Mindestfrist für die Auslegung der Haushaltssatzung, erfolgten Einstellungen in ein Beschäftigungsverhältnis sowie in dieser Zeit vorgenommene Vertragsabschlüsse in Vorbereitung von Beschäftigungsverhältnissen. Der Stellenplan des Haushaltsjahres 2020 galt gemäß § 78 Abs. 3 SächsGemO bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 fort. Demnach dürfen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich noch nicht besetzte Stellen, für die auch der Stellenplan des neuen Jahres eine entsprechende Stelle vorsieht, neu besetzt werden. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Einstellung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für unaufschiebbare Aufgaben erforderlich ist.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass bis zum 28. Mai 2021 keine Stellen neu besetzt wurden.

2.3.3 Zwischenbericht

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO sind der Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, den aktuellen Schuldenstand sowie die bis zur Jahresmitte übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten; darüber hinaus, sofern ein solches besteht, über die Entwicklung des Haushaltsstrukturkonzepts.

Die Norm unterscheidet nicht hinsichtlich Verbesserungen und Verschlechterungen. Demnach sind ebenso Mehrerträge/-einzahlungen sowie Minderaufwendungen/-auszahlungen einzubeziehen. Zu betrachten sind jedoch nur wesentliche Abweichungen, ohne dass der Gesetzgeber den Wesentlichkeitsbegriff bestimmt. Der Gemeinde steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu. Eine Regelung der Gemeinde Muldenhammer zur Bestimmung des Wesentlichkeitsbegriffs im Sinne von § 75 Abs. 5 SächsGemO, beispielsweise in der Hauptsatzung oder als weitere Festsetzung in der Haushaltssatzung, besteht nicht.

Wurde eine solche Wesentlichkeitsgrenze nicht bestimmt, schlägt die Literatur unter anderem einen hilfswisen Rückgriff auf den Betrag vor, der als Erheblichkeitsschwelle für die Zustimmung des Gemeinderats bei über- und außerplanmäßige Vorgängen gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 SächsGemO festgelegt wurde. Die Hauptsatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 16. Mai 2018 sieht nach § 7 Abs. 2 vor, dass dem Bürgermeister die Entscheidung hinsichtlich über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 1,0 TEUR im Einzelfall obliegt. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat.

Die Information des Gemeinderates zu den wesentlichen Abweichungen zum Haushaltsplan 2021 erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 25. August 2021. Sie erfüllte die Informationsanforderungen des § 75 Abs. 5 SächsGemO. In die Darstellung aufgenommen wurden Abweichungen ab 1,0 TEUR. Die erforderliche Information der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit E-Mail vom 26. August 2021.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den unbestimmten Rechtsbegriff der wesentlichen Abweichung nach § 75 Abs. 5 SächsGemO zukünftig zu bestimmen.

2.3.4 Notwendigkeit einer Nachtragssatzung

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde keine Nachtragssatzung erlassen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich zwingend bei einer Änderung der Festsetzungen in der Haushaltssatzung. Eine Nachtragssatzung ist ebenso nach den Kriterien des § 77 Abs. 2 SächsGemO zu erlassen, wenn sich u. a. Änderungen im Haushaltsplan selbst ergeben und keine Ausnahme nach § 77 Abs. 3 SächsGemO zulässig ist. Zeigt sich beispielsweise im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis, dass ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder sich dieser erheblich vergrößert, und ist dies nicht durch andere Maßnahmen zu vermeiden, ist gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinde Muldenhammer für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragssatzung zu erlassen hatte, ergaben sich nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes nicht. Insbesondere vergrößerte sich der veranschlagte Fehlbetrag beim Gesamtergebnis nicht. Ferner konnten die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vollständig aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

Eine Nachtragssatzung wäre gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO ebenso zu erlassen, wenn über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Sind über- oder außerplanmäßige Abweichungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hauptsatzung unterfallen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können, bis zu einem Betrag von 1.000 EUR im

Einzelfall der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Diesen Betrag übersteigende Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

Im Rahmen der stichprobenbezogenen Prüfung wurden keine Verletzungen der nach der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für die Zuständigkeiten von Bürgermeister und Gemeinderat festgestellt.

Hinsichtlich der Einschätzung, ob die nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO einer Nachtragssatzung bedürfen, ist ausschlaggebend, ob diese in einem erheblichen Umfang zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen geleistet werden müssen. Mangels Ausgestaltung des vorgenannten Erheblichkeitsbegriffs für die Gemeinde Muldenhammer hat das Rechnungsprüfungsamt für seine diesbezüglichen Betrachtungen auf die von der Literatur vertretenen Festsetzungsspielräume von bis zu 5 Prozent der Gesamtaufwendungen sowie bis zu 3 Prozent der Gesamtauszahlungen zurückgegriffen. Eine Überschreitung dieser Wertgrenzen wurde nicht offensichtlich.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die sich aus § 77 Abs. 2 SächsGemO ergebenden unbestimmten Rechtsbegriffe zukünftig zu bestimmen.

2.4 Rechnungswesen

Im Bereich des kommunalen Finanzwesens dürfen gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind. Die von der Gemeinde Muldenhammer genutzte Finanzsoftware SASKIA.de-IFR kommunale Doppik, Programmversion 4.1, wurde seitens der SAKD unter der Zulassungsnummer A20-80-1706 für den Zeitraum vom 19. Juni 2017 bis zum 18. Juni 2021 zugelassen. Die erneute Zulassung erfolgte mit der Zulassungsnummer A20-94-2103 für den Zeitraum vom 16. März 2021 bis zum 15. März 2025.

Die für das Finanzwesen genutzte Anwendung SASKIA.de stellt grundsätzlich alle gemäß § 6 Abs. 1 SächsKomKBVO notwendigen Aufzeichnungen in elektronischer Form zur Verfügung. Die Aufzeichnungen können nach Bedarf ausgedruckt werden. Die Abfrage- und Änderungsberechtigungen der Beschäftigten innerhalb der vorgenannten Anwendung sind im Rahmen eines Berechtigungskonzepts durch unterschiedliche Bedienerprofile individuell geregelt. Der Zugriff sowie die Datenein- und Datenausgabe erfolgen mittels Rechentechnik, die an ein lokales Netzwerk angebunden ist.

Der organisatorische Aufbau der Buchführung, das Belegwesen sowie die Regelungen zur vollständigen und richtigen Erfassung der Geschäftsvorfälle waren ordnungsgemäß. Nach dem Ergebnis unserer stichprobenweisen Prüfung von Geschäftsvorfällen war die Buchführung zuverlässig und beweiskräftig. Die Geschäftsvorgänge wurden in angemessener Form in der Datenverarbeitungsanwendung dokumentiert. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wurden gemäß § 34 SächsKomKBVO auskunftsgemäß beachtet. Gegenteilige Feststellungen traf das Rechnungsprüfungsamt nicht.

Zusammenfassend war festzustellen, dass das Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprach. Nach den vorge-

legten Unterlagen ergaben sich hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenverarbeitung sowie der Buchführung keine Feststellungen, aus denen Schlussfolgerungen für den Prüfungsvermerk zu ziehen waren.

2.5 Jahresabschluss 2021

Nach § 88 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der klar und übersichtlich sein muss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern, der mit diesen Rechnungen eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Nach § 88 Abs. 4 SächsGemO sind dem Anhang die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen. Einzelheiten zur Erstellung des Jahresabschlusses sind den §§ 47 ff. SächsKomHVO zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Muldenhammer wurde entsprechend § 88 SächsGemO mit seinen Bestandteilen und Anlagen aufgestellt und die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni 2022 zu erfolgen hatte.

2.5.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind alle zahlungs- und nicht zahlungswirksamen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres getrennt voneinander zu erfassen. Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch werden vollständig dargestellt. Das Jahresergebnis, Überschuss oder Fehlbetrag, beeinflusst die Kapitalposition auf der Passivseite der Vermögensrechnung.

2.5.1.1 Gesamtergebnisrechnung

Gemäß § 48 SächsKomHVO ist die Ergebnisrechnung in Staffelform und in der gesetzlichen Gliederung aufzustellen. Die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen sind gegenüberzustellen. Nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO ist ein Vergleich hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses vorzunehmen.

Die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss 2021 wies ein **Gesamtergebnis** i. H. v. 798,4 TEUR aus; der fortgeschriebene Planansatz war von -474,6 TEUR ausgegangen.

Die nachfolgende **Übersicht** vergleicht zusammenfassend dargestellt das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 mit dem fortgeschriebenen Planansatz:

Gesamtergebnisrechnung	fort- geschriebener Ansatz 2021	Ist-Ergebnis 2021	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
ordentliche Erträge	5.049,3	6.182,7	1.133,4	22,4
ordentliche Aufwendungen	5.525,1	5.415,6	-109,5	-2,0
ordentliches Ergebnis	-475,8	767,1	1.242,9	k.A.*
außerordentliche Erträge	1,1	70,1	69,0	>100,0
außerordentliche Aufwendungen	-	38,8	38,8	-
Sonderergebnis	1,1	31,3	30,2	>100,0
Gesamtergebnis	-474,6	798,4	1.273,0	k.A.*

*bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Die Gemeinde Muldenhammer hat zum 31. Dezember 2021, entgegen der Planung, von der gesetzlichen Möglichkeit der **Verrechnung von Fehlbeträgen** aus der Abschreibung für sogenanntes Altvermögen mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO keinen Gebrauch gemacht. Der Verzicht auf die Verrechnung schonte das Basiskapital der Gemeinde.

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses aus Vorjahren waren nicht abzudecken. Demnach entsprach das Gesamtergebnis dem verbleibenden Gesamtergebnis.

Zur Ergebnisrechnung wurde die **Verwendung des Jahresergebnisses 2021** zutreffend wie folgt erklärt:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird <i>darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO</i>	767,1 TEUR -
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird <i>darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO</i>	31,3 TEUR -

In der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 wurde vorgenannte Rücklagenzuführung berücksichtigt. Die Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 767,1 TEUR, die Position „Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ um 31,3 TEUR.

Das **ordentliche Ergebnis** i. H. v. 767,1 TEUR wurde in der Haushaltssatzung 2021 mit -437,9 TEUR geplant. Im fortgeschriebenen Ansatz ergab sich ein Betrag i. H. v. -475,8 TEUR.

Die nachfolgenden Betrachtungen zur Ergebnisrechnung beziehen sich auf die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr. Für die **ordentlichen Erträge** stellte sich diese wie folgt dar:

ordentliche Erträge	Ist-Ergebnis 2021	Ist-Ergebnis Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
Steuern und ähnliche Abgaben	2.293,0	1.949,3	343,7	17,6
Zuweisungen und Umlagen sowie aufgelöste Sonderposten	2.030,7	2.080,4	-49,7	-2,4
sonstige Transfererträge	-	-	-	-
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	201,5	194,1	7,4	3,8
privatrechtliche Leistungsentgelte	808,2	783,4	24,8	3,2
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	65,2	109,3	-44,1	-40,3
Zinsen und sonstige Finanzerträge	114,1	120,6	-6,5	-5,4
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	4,3	-33,0	37,3	k. A.*
sonstige ordentliche Erträge	665,7	211,9	453,8	214,2
ordentliche Erträge	6.182,7	5.416,0	766,7	14,2

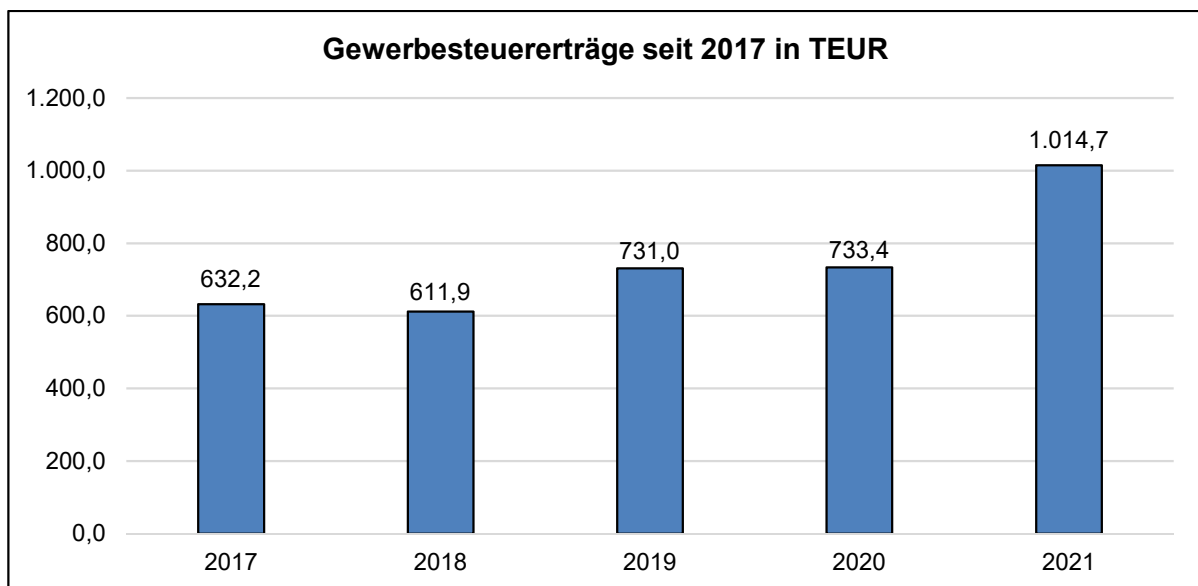
*bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Die **Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben** stiegen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2021 um 494,2 TEUR; dies war überwiegend auf Mehrerträge bei der Gewerbesteuer i. H. v. 414,7 TEUR zurückzuführen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben um 343,7 TEUR (17,6 %), was ebenfalls mit den Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer (281,3 TEUR; 38,4 %) zu erklären ist. Der deutliche Anstieg resultiert aus höheren Gewerbesteuervorauszahlungen, während die endgültigen Abrechnungen und damit gegebenenfalls verbundene Rückzahlungen sich erst in den folgenden Haushaltsjahren bemerkbar machen. Auch die Erträge hinsichtlich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer fielen höher aus als im Vorjahr (74,9 TEUR; 9,7 %). Im Gegensatz dazu sank der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 11,7 TEUR, - 9,8 %.

Der Anteil der Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** an den ordentlichen Erträgen beträgt 37,1 % (Vorjahr: 36,0 %). Nach Unterpositionen entwickelte sich diese Ertragsart wie folgt:

Steuern und ähnliche Abgaben	Ist-Ergebnis 2021	Ist-Ergebnis Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
Grundsteuer A	9,0	9,3	-0,3	-3,2
Grundsteuer B	307,7	308,1	-0,4	-0,1
Gewerbesteuer	1.014,7	733,4	281,3	38,4
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	844,0	769,1	74,9	9,7
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	107,6	119,3	-11,7	-9,8
Hundesteuer	10,1	10,1	0,0	-
Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben	2.293,0	1.949,3	343,7	17,6

Eine der bedeutendsten Steuerarten für die Gemeinde Muldenhammer ist die von ihr erhobene **Gewerbsteuer**. Die Gewerbesteuererträge entwickelten sich seit dem Jahr 2017 wie folgt (Gewerbsteuerhebesatz jeweils 380 vom Hundert):



Als Teil ihrer Erträge erhielt die Gemeinde Muldenhammer **Zuweisungen und Umlagen sowie erzielte Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** i. H. v. insgesamt 2.030,7 TEUR. Dies entsprach einer Zuwendungsquote von 32,8 % (Vorjahr: 38,4 %). In diesem Umfang war die Gemeinde von Leistungen Dritter abhängig.

Die **Erträge aus Zuweisungen und Umlagen sowie aufgelösten Sonderposten** fielen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2021 um 3,5 TEUR höher aus, gegenüber dem Vorjahr sanken sie um 49,7 TEUR (-2,4 %). Innerhalb dieser Position ergaben sich die bedeutendsten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen (737,0 TEUR; Vorjahr: 802,8 TEUR), bei der Auflösung des Vorsorgevermögens (0,00 TEUR; Vorjahr: 41,7 TEUR) bei den Zuweisungen für Instandsetzungsmaßnahmen vom Landkreis (1,7 TEUR; Vorjahr: 50,0 TEUR) sowie bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke des sonstigen öffentlichen Bereichs (26,5 TEUR, Vorjahr 17,8 TEUR).

Die **Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** stiegen gegenüber dem Vorjahr um 7,4 TEUR (+3,8 %). Die darin enthaltenen Erträge aus Verwaltungsgebühren stiegen um 7,7 TEUR (+42,5 %), auch die Erträge aus den Elternbeiträgen Kindergarten stiegen um 13,7 TEUR (+22,0 %).

Die **Erträge aus privatrechtlichen Entgelten** i. H. v. 808,2 TEUR stiegen gegenüber dem Vorjahr um 24,8 TEUR (+3,2 %). Der betragsmäßig größte Anteil entfiel dabei mit insgesamt 738,3 TEUR auf diejenigen Erträge, die aus Mieten und Pachten erzielt wurden. Diese Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 38,6 TEUR (+5,5 %).

Die **ordentlichen Aufwendungen** entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

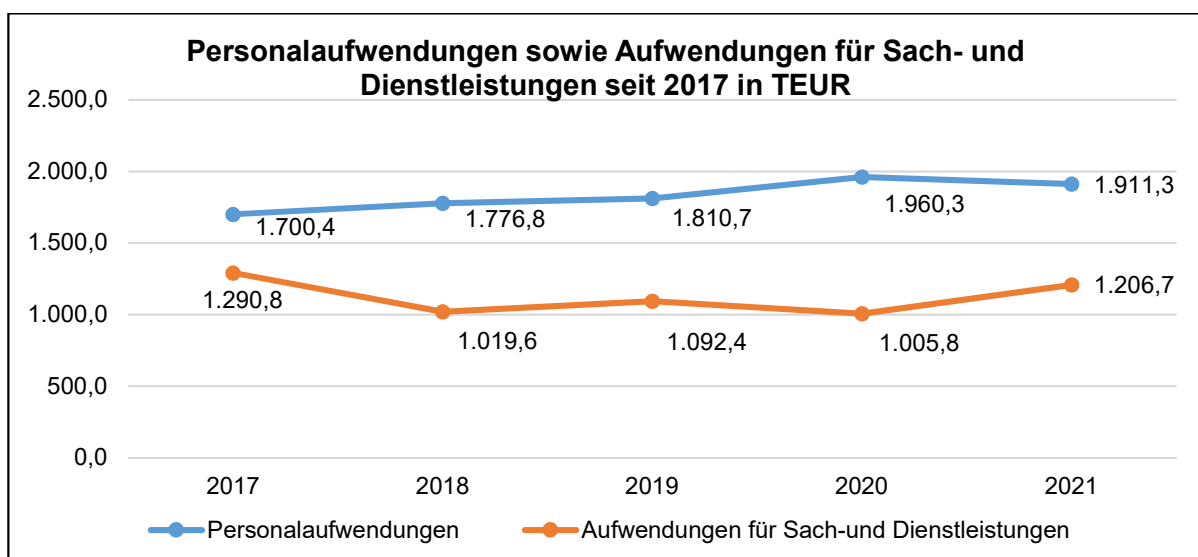
ordentliche Aufwendungen	Ist-Ergebnis 2021	Ist-Ergebnis Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
Personalaufwendungen	1.911,3	1.960,3	-49,0	-2,5
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.206,7	1.005,8	200,9	20,0
planmäßige Abschreibungen	1.016,8	980,9	35,9	3,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	53,4	61,0	-7,6	-12,5
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	1.079,6	1.045,6	34,0	3,3
sonstige ordentliche Aufwendungen	147,8	149,0	-1,2	-0,8
ordentliche Aufwendungen	5.415,6	5.202,6	213,0	4,1

Es war festzustellen, dass die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen um 767,1 TEUR überstiegen. Der **ordentliche Aufwandsdeckungsgrad** als Verhältnis dieser Erträge und Aufwendungen betrug 114,2 % (Vorjahr: 104,1 %).

Aufgrund von Langzeiterkrankten sowie Mitarbeiterinnen in Elternzeit blieben die **Personalaufwendungen** um 180,2 TEUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz für das Haushaltsjahr 2021 zurück. Gegenüber dem Vorjahr sanken die Personalkosten aus den v. g. Gründen insgesamt um 49,0 TEUR (-2,5 %).

Für **Sach- und Dienstleistungen** wurden im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 1.206,7 TEUR aufgewandt. Demnach entschied sich die Gemeinde Muldenhammer in einem Umfang von 22,3 % (Vorjahr: 19,3 %) für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter. Diese Aufwendungen fielen im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 34,6 TEUR geringer aus, gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 200,9 TEUR (+20,0 %). Letzteres resultierte hauptsächlich aus zusätzlichen Instandsetzungsmaßnahmen an der Grundschule Muldenhammer sowie im Hortbereich und aus der Modernisierung des Denkmals Hochofen. Darüber hinaus stiegen die Heizkosten, die Kosten für Kraftstoff sowie, witterungsbedingt, die Kosten für den Winterdienst durch externe Firmen.

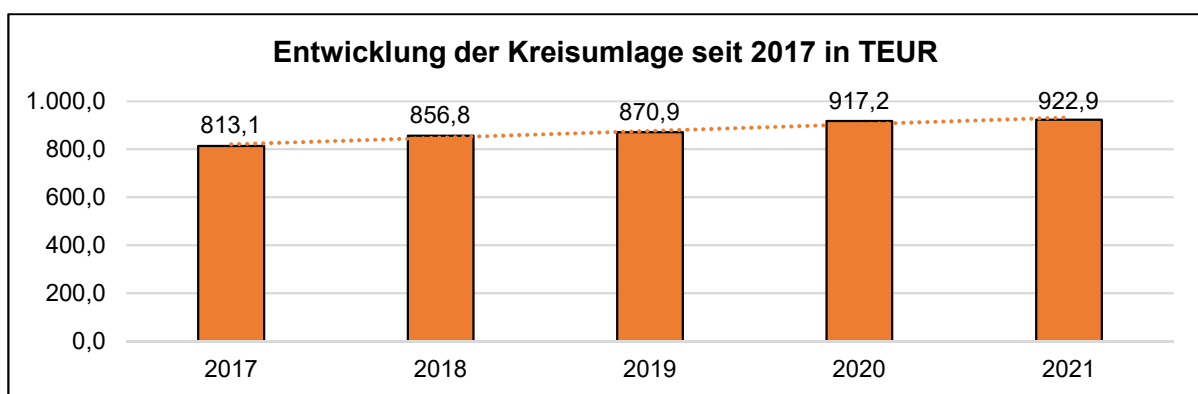
Die Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickelten sich seit dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt:



Die **planmäßigen Abschreibungen** beliefen sich 2021 auf insgesamt 1.016,8 TEUR. Davon entfielen 955,2 TEUR auf das Anlagevermögen und 61,5 TEUR auf Einzelwertberichtigungen von Forderungen. Der Anteil der planmäßigen Abschreibungen insgesamt betrug 18,8 % der ordentlichen Aufwendungen (Vorjahr: 18,9 %).

Die Aufwendungsart der **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** lag mit 53,4 TEUR leicht unter dem fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2021 (-0,9 %) und verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 7,6 TEUR (-12,5 %).

Die **Transferaufwendungen** betragen 2021 insgesamt 1.079,6 TEUR und erhöhten sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 28,3 TEUR sowie gegenüber dem Vorjahr um 34,0 TEUR (+3,3 %). Die **Kreisumlage**, als Teil der Transferaufwendungen, entwickelte sich seit dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt:



Im **Sonderergebnis** werden insbesondere außergewöhnliche Erträge oder Aufwendungen, die beispielsweise aus unvorhergesehenen Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, erfasst. Darüber hinaus ebenso Erträge oder Aufwendungen aus der Veräußerung von Gegenständen des immateriellen Vermögens, des Sach- oder des Finanzanlagevermögens.

Für das Sonderergebnis 2021 war ein Überschuss i. H. v. 31,3 TEUR festzustellen:

Sonderergebnis	fortgeschriebener Planansatz 2021	Ist-Ergebnis 2021	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
Spenden	0,4	0,5	0,1	25,0
Sonstige außergewöhnliche Erträge	-	1,0	1,0	-
Kompensationszahlungen Elternbeiträge vom Land	-	28,0	28,0	-
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,7	40,6	39,9	>100,0
außerordentliche Erträge	1,1	70,1	69,0	>100,0
Aufwendungen in Zusammenhang mit Corona	-	1,8	1,8	-
Corona - erstattete Elternbeiträge Krippe	-	2,9	2,9	-
Corona - erstattete Elternbeiträge Kiga/Hort	-	27,5	27,5	-
sonst. apl. Abschreibung wg. dauerhafter Wertminderungen sowie aufgrund v. Vermögensabgang	-	3,6	3,6	-
Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	-	3,0	3,0	-
außerordentliche Aufwendungen	-	38,8	38,8	-
Sonderergebnis	1,1	31,3	30,2	>100,0

Die Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz im Rahmen der **außerordentlichen Erträge** betragen insgesamt 69,0 TEUR. Die betragsmäßig größte Abweichung ergab sich bei den Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken über dem Restbuchwert.

Die außerordentlichen Aufwendungen wurden mit insgesamt 38,8 TEUR erfasst. Es waren keine fortgeschriebenen Planansätze festgesetzt. Der betragsmäßig größte Posten ergab sich bei den **außerordentlichen Aufwendungen** hinsichtlich erlassener Elternbeiträge im Kindergarten und Hort während der Corona-Pandemie.

Der nachfolgenden Übersicht ist die **Entwicklung ausgewählter Kennzahlen** zur Ergebnisrechnung im Zeitverlauf zu entnehmen (Berechnung nach dem sächsischen kommunalen Kennzahlenset der Hochschule Meißen):

Kennzahl	Berechnung	Haushaltsjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	96,6 %	97,9 %	101,8 %	104,1 %	114,2 %
Steuerquote	$\frac{\text{Steuererträge}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$	35,7 %	37,2 %	37,4 %	36,0 %	37,1 %
Zuwendungsquote	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$	37,4 %	35,1 %	36,0 %	38,4 %	32,8 %
Personalaufwandsquote	$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	33,3 %	35,3 %	35,1 %	37,7 %	35,3 %
Sach- und Dienstleistungsaufwandsquote	$\frac{\text{Sach- und Dienstleistungsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	25,3 %	20,3 %	21,2 %	19,3 %	22,3 %
Abschreibungsaufwandsquote	$\frac{\text{planmäßige Abschreibungsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	19,5 %	20,0 %	20,0 %	18,9 %	18,8 %
Zinsaufwandsquote	$\frac{\text{Zinsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	1,9 %	1,6 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %
Transferaufwandsquote	$\frac{(\text{Transferaufwendungen} - \text{Umlagen})}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	1,6 %	2,6 %	2,5 %	2,5 %	2,9 %
Umlagenquote	$\frac{\text{Umlagen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	15,9 %	17,0 %	16,9 %	17,6 %	17,0 %

Im **Ergebnis der Prüfung** zur Ergebnisrechnung stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 unter Beachtung von § 48 SächsKomHVO aufgestellt wurde. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 5 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 48 Abs. 1 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 11 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys. Die nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses wurde berücksichtigt.

2.5.1.2 Teilergebnisrechnung

Die Teilergebnisrechnung ist nach § 48 Abs. 7 SächsKomHVO i. V. m. § 4 Abs. 3 SächsKomHVO zu gliedern. Erträge und Aufwendungen sind gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und Ergebnisse gegenüberzustellen.

Im Jahresabschluss 2021 wurde die Teilergebnisrechnung der Gemeinde Muldenhammer nach Produkten gegliedert dargestellt.

Die Prüfung der Teilergebnisrechnung ergab, dass diese mit der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Die Teilergebnisrechnung wurde ordnungsgemäß nach §§ 48 Abs. 7, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO aufgestellt.

2.5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt alle zahlungswirksamen Vorgänge einer Periode zusammengefasst dar. Sie enthält die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit. Ferner werden die Zahlungen aus durchlaufenden Geldern ausgewiesen. Das Ergebnis der Finanzrechnung stellt den Liquiditätssaldo des Haushaltsjahres fest und verändert auf der Aktivseite der Vermögensrechnung die Position der liquiden Mittel.

Abweichungen zwischen Erträgen und Einzahlungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen ergeben sich insbesondere auf Grund der Ungleichheit von Verursachungs- und Zahlungszeitpunkt. Während in der Ergebnisrechnung diejenigen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen werden, welche im Haushaltsjahr verursacht werden, berücksichtigt die Finanzrechnung Einzahlungen und Auszahlungen, die im jeweiligen Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

2.5.2.1 Gesamtfinanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen in der Gliederung nach § 49 Abs. 2 SächsKomHVO auszuweisen. Gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO sind fortgeschriebene Planansätze und Ergebnisse gegenüberzustellen.

Die nachfolgende **Übersicht** fasst die Finanzrechnung zusammen und berücksichtigt den Vergleich von Ist-Ergebnis 2021 und fortgeschriebenem Planansatz:

Gesamtfinanzrechnung	fortgeschriebener Ansatz 2021	Ist-Ergebnis 2021	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.915,2	5.219,9	304,7	6,2
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.559,7	4.371,5	-188,3	-4,1
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	355,4	848,4	492,9	>100,0
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	567,0	418,8	-148,1	-26,1
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.303,6	404,4	-899,3	-69,0
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-736,6	14,5	751,1	k.A.*
veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-381,2	862,9	1.244,1	k.A.*
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	308,3	325,6	17,3	5,6
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-308,3	-325,6	-17,3	5,6
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-689,5	537,3	1.226,7	k.A.*
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		13,2		
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr		550,4		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	-	-	-	-
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	-	-	-	-
Saldo aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	-71,0			
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-760,5	550,4		

* bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Der **Bestand an liquiden Mitteln** zum 31. Dezember 2020 i. H. v. 924,8 TEUR erhöhte sich im Haushaltsjahr 2021 um 550,5 TEUR auf 1.475,3 TEUR.

Zum **Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit** der Kommune soll der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein wie die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Vorliegend war der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 848,4 TEUR positiv und deckte die für die ordentliche Kredittilgung 2021 fälligen Auszahlungen i. H. v. 325,6 TEUR.

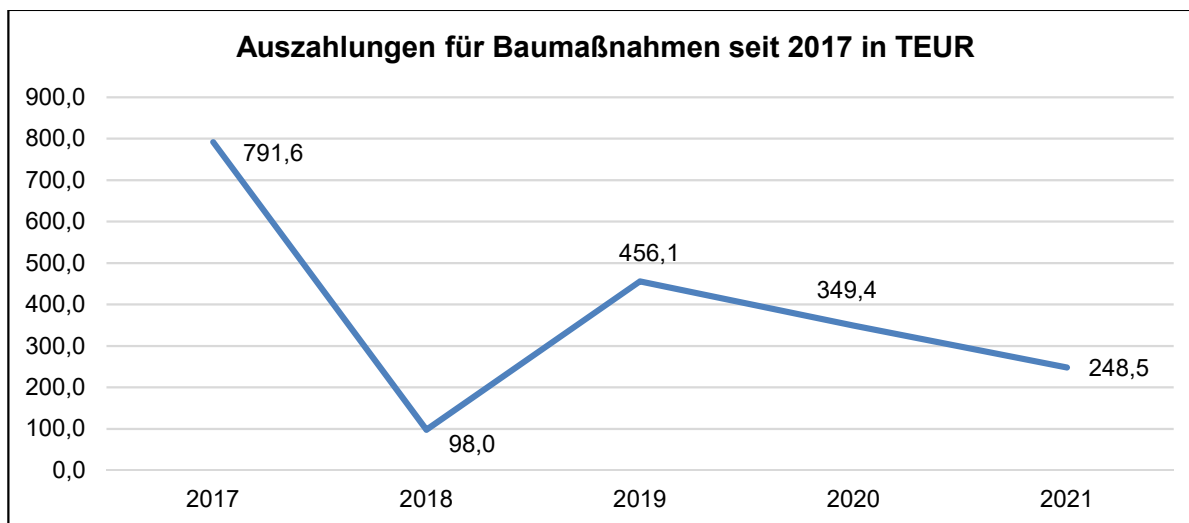
Den Anteil der Zahlungsarten an den **Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit** im Vergleich zum Vorjahr zeigt die nachfolgende Übersicht:

Investitionstätigkeit	Ist-Ergebnis 2021	Ist-Ergebnis Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	376,1	873,3	-497,2	-56,9
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	42,8	126,1	-83,3	-66,1
Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	-	20,6	-20,6	-100,0
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	418,8	1.020,0	-601,2	-58,9
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	14,9	-	14,9	-
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	1,9	1,5	0,4	26,7
Auszahlungen für Baumaßnahmen	248,5	349,4	-100,9	-28,9
Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	139,1	513,1	-374,0	-72,9
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	404,4	864,0	- 459,6	-53,2
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	14,5	156,0	-141,5	-90,7

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit fielen im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 601,2 TEUR niedriger aus, was auf weniger Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (-497,2 TEUR) sowie auf geringere Einzahlungen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen (-83,3 TEUR) zurückzuführen war.

Die sich für die Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergebende Veränderung i. H. v. insgesamt -459,6 TEUR gegenüber dem Vorjahr war insbesondere auf Minderauszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen (-374,0 TEUR) sowie auf geringere Auszahlungen für Baumaßnahmen (-100,9 TEUR) zurückzuführen.

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen entwickelten sich seit dem Haushaltsjahr 2017 wie nachfolgend dargestellt:



In der Finanzrechnung wurde die ordentliche Kredittilgung i. H. v. 325,6 TEUR erfasst, siehe Position 38 „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften“. Es erfolgte im Haushaltsjahr 2021 keine Umschuldung von Krediten.

Die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen zur Finanzrechnung im Zeitverlauf stellt sich wie folgt dar (Berechnung nach dem sächsischen kommunalen Kennzahlenset der Hochschule Meißen):

Kennzahl	Berechnung	Haushaltsjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
Liquiditätsdeckungsgrad	$\frac{\text{Summe der Einzahlungen}}{\text{Summe der Auszahlungen}} * 100$	97,8 %	105,7 %	103,2 %	110,0 %	110,5
Deckungsgrad	$\frac{\text{Kapitalposition} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$	96,0 %	97,2 %	97,4 %	98,0 %	100,2
Liquidität zweiten Grades	$\frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} * 100$	51,5 %	129,6 %	119,8 %	138,0 %	152,2

Im Ergebnis der Prüfung zur Finanzrechnung war festzustellen, dass die Gemeinde Muldenhammer die Gesamtfanzrechnung für das Haushaltsjahr ordnungsgemäß aufgestellt hat. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 5 und § 128 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 49 Abs. 1 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 12 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys. Die nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses wurde berücksichtigt.

2.5.2.2 Teilfinanzrechnung

Die Teilfinanzrechnung ist nach § 49 Abs. 3 SächsKomHVO i. V. m. § 4 Abs. 4 SächsKomHVO zu gliedern. Einzahlungen und Auszahlungen sind gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und Ergebnisse gegenüberzustellen.

Im Jahresabschluss 2021 wurde die Teilfinanzrechnung der Gemeinde Muldenhammer nach Produkten gegliedert dargestellt.

Die Prüfung der Teilfinanzrechnung ergab, dass diese mit der Gesamtffinanzrechnung im Wesentlichen übereinstimmt. Im Produkt 11.13.02, Liegenschaftsmanagement ergab sich eine Abweichung i. H. v. 42,8 TEUR von Teil B (Investitionstätigkeit) zu Teil A der Teilfinanzrechnung. Dies war damit zu erklären, dass bei der Veräußerung eines Grundstücks keine Investitionsnummer hinterlegt wurde und die Einzahlung somit nur in Teil A und nicht in Teil B berücksichtigt wurde. Wir halten die Abweichung in der Gesamtbetrachtung für unwesentlich und haben daher auf eine Korrektur in diesem Jahresabschluss verzichtet.

Die Teilfinanzrechnung wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß nach §§ 49 Abs. 3, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO aufgestellt.

2.5.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

Gemäß § 51 SächsKomHVO ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontoform aufzustellen, Vermögen und Schulden sind gegenüberzustellen. Zur Herstellung der Übereinstimmung der Summen von Aktiv- und Passivseite, wird das Basiskapital rechnerisch ermittelt. Sind die Schulden größer als das Vermögen, ist die Gemeinde überschuldet und muss zum Ausgleich auf der Aktivseite der Vermögensrechnung einen nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag veranschlagen.

Die Gemeinde Muldenhammer hat die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 gemäß § 51 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO nach Aktiv- und Passivseite und unter Berücksichtigung von Muster 13 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys zu § 49 SächsKomHVO i. V. m. § 128 Nr. 5 SächsGemO erstellt (siehe Anlage).

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt bezüglich der in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 enthaltenen Vorjahreswerte, dass diese mit denen des Jahresabschlusses 2020 festgestellten Ansätzen übereinstimmen.

Die Bilanzsumme stieg im Vergleich zum Vorjahr um 364,0 TEUR auf 31.009,0 TEUR. Das Vermögen der Gemeinde Muldenhammer überstieg ihre Schulden.

2.5.3.1 Aktiva

Das Vermögen der Gemeinde Muldenhammer entwickelte sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr zusammenfassend dargestellt wie folgt:

Aktiva	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Anlagevermögen, davon	28.978,7	29.017,4	-38,7	-0,1
▪ Immaterielle Vermögensgegenstände	15,6	4,0	11,6	290,0
▪ Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	-	-	-	-
▪ Sachanlagevermögen	25.918,1	26.547,5	-629,4	-2,4
▪ Finanzanlagevermögen	3.045,0	2.465,9	579,1	23,5
Umlaufvermögen, davon	2.030,3	1.627,6	402,7	24,7
▪ Vorräte	268,2	259,8	8,4	3,2
▪ Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	237,9	391,7	-153,8	-39,3
▪ Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	48,9	51,2	-2,3	-4,5
▪ Liquide Mittel	1.475,3	924,8	550,5	59,5
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	-	-	-	-
Summe	31.009,0	30.645,0	364,0	1,2

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände lag mit 15,6 TEUR um 11,6 TEUR über dem Vorjahreswert. Im Haushaltsjahr 2021 wurde eine Software für das Einwohnermeldeamt sowie ein Programm zur digitalen Rechnungseingangsbearbeitung gekauft.

b) Sachanlagevermögen

Im Sachanlagevermögen werden alle materiellen Vermögensgegenstände bilanziert, deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ist und die der dauernden Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Der Werteverzehr abnutzbarer Vermögensgegenstände wird durch die ordentliche und gegebenenfalls außerordentliche Abschreibung während der Nutzungsdauer erfasst. Die Abschreibungsaufwendungen mindern den Wert des Anlagevermögens und verschlechtern das Jahresergebnis.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Haushaltsjahr 2021 kann in der Anlagenübersicht, Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses 2021, nachvollzogen werden. Die Buchwertverringerung um 629,4 TEUR gegenüber dem Vorjahr ergab sich wie folgt:

Buchwert des Sachanlagevermögens zum 31.12.2020:	26.547,5 TEUR
Zugänge Anschaffungs- oder Herstellungskosten	+325,7 TEUR
Abgänge Anschaffungs- oder Herstellungskosten	-3,5 TEUR
Abschreibungen	-951,9 TEUR
Auflösungen (kumulierte Abschreibungen im Zeitpunkt des Vermögensabgangs)	+0,3 TEUR
Buchwert des Sachanlagevermögens zum 31.12.2021:	25.918,1 TEUR

Bezüglich des Sachanlagevermögens bestand Übereinstimmung mit der Anlagenübersicht zum Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer.

c) Finanzanlagevermögen

Im langfristigen Finanzanlagevermögen bilanzierte die Gemeinde zum 31. Dezember 2021 ausschließlich Beteiligungen. Dies sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten wurden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen. Darüber hinaus waren auch Zweckverbände zu berücksichtigen, in denen die Gemeinde Mitglied ist.

Zum 31. Dezember 2021 wies die Vermögensrechnung der Gemeinde Muldenhammer für das Finanzanlagevermögen einen Buchwert i. H. v. insgesamt 3.045,0 TEUR aus, der sich wie folgt ergab:

Beteiligungen	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia	1.550,1	1.014,5	535,6	52,8
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	1.404,4	1.364,3	40,1	2,9
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen	3,4	2,8	0,6	21,4
Vogtland Kultur GmbH	87,1	84,3	2,8	3,3
Summe	3.045,0	2.465,9	579,1	23,5

Der Gesetzgeber räumt den Gemeinden mit § 89 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO ein Bilanzierungswahlrecht ein. Danach dürfen Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen mit den Anschaffungskosten oder dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden. Wird das anteilige Eigenkapital angesetzt, ist der Wertansatz jährlich neu nach der Eigenkapitalspiegelmethode zu bewerten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung besteht gemäß § 61 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 63 Abs. 8 Alt. 2 SächsKomHVO die Möglichkeit, beginnend mit dem letzten nicht abgeschlossenen Jahresabschluss, bei bisherigem Ansatz des anteiligen Eigenkapitals die Bewertungsmethode zu wechseln und künftig nach Anschaffungskosten zu bewerten. Sofern die Anschaffungskosten nicht ermittelbar sind, kann der Wert des anteiligen Eigenkapitals als Ersatzwert herangezogen werden. Eine jährliche Wertanpassung entfiel in diesem Fall.

Nach der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer, Punkt 6.2.11, sind Finanzanlagen mit den Anschaffungskosten in Höhe der Kapitaleinlage zu bewerten. Bei Beteiligungen ist das anteilige Eigenkapital, oder, sofern dies dem wirklichen Wert deutlich näherkommt, sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Nach den Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2021 erfolgte die Bewertung des Finanzanlagevermögens zum 31. Dezember 2021 nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Die vorgenannte Möglichkeit, zukünftig nach Anschaffungskosten zu bewerten, nahm die Gemeinde Muldenhammer nicht in Anspruch.

Der Beteiligungsbuchwert der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia wurde, wie in den Vorjahren, nicht mit dem anteiligen Eigenkapital, sondern dem möglichen Erlös beim Verkauf der Beteiligung, als dem niedrigeren beizulegenden Wert, ausgewiesen. Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Wert der Beteiligung nach der Beteiligungsübersicht der Gesellschaft zum Jahresschluss 2021 und der Anlagenübersicht überein.

Die Bewertung der Mitgliedschaften in den Zweckverbänden Wasser und Abwasser Vogtland und Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen erfolgte wie in den Vorjahren nach der

Eigenkapitalspiegelmethode. Das anteilige Eigenkapital der Gemeinde Muldenhammer bezüglich des Geschäftszweigs Trinkwasser betrug 446,2 TEUR, das des Geschäftszweigs Abwasser 958,2 TEUR.

Die Bilanz des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen wies zum 31. Dezember 2021 ein Eigenkapital i. H. v. 3.457,8 TEUR aus. Den Stimmanteil (0,099% von 3.024 Stimmen) der Gemeinde Muldenhammer zugrunde gelegt, ergab sich ein anteiliges Eigenkapital i. H. v. 3,4 TEUR.

Das Eigenkapital der Vogtland Kultur GmbH zum 31. Dezember 2021 betrug 711,1 TEUR, das anteilige Eigenkapital der Gemeinde Muldenhammer (12,25 %) 87,1 TEUR. Die bilanzierten Werte stimmten mit der Beteiligungsübersicht bzw. der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Anlagenübersicht überein.

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes normiert die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer mit Punkt 6.2.11 keine eindeutige Regelung hinsichtlich der Ausübung des nach § 89 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO eingeräumten Wahlrechts für die Bilanzierung des Finanzanlagevermögens.

d) Vorräte

Als Vorräte sind Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die von der Gemeinde zum kurzfristigen Verbrauch bzw. zur Weiterveräußerung angeschafft wurden.

Die Gemeinde Muldenhammer tritt unmittelbar als Vermieterin auf und vereinnahmt in diesem Zusammenhang Betriebskostenvorauszahlungen von den Mietern. Für die Gemeinde stellen die Betriebskosten laufenden Aufwand dar. Die Abrechnung gegenüber dem Mieter erfolgt jedoch erst im Folgejahr mit der Betriebskostenabrechnung. Zur Periodenabgrenzung sind zum Jahresschluss unfertige Leistungen über Bestandsveränderungen zu bilden. Dies erfolgte zum 31. Dezember 2021 i. H. v. 220,3 TEUR, die nach der Leistungsabrechnung aufgelöst werden. Ferner berücksichtigte die Gemeinde mit einem Bilanzwert von 48,0 TEUR ihren Heizölvorrat.

e) Forderungen

Forderungen entstehen der Gemeinde in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung. Es sind „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ sowie „Privatrechtliche Forderungen“ zu unterscheiden. Forderungen sind gemäß § 38 Abs. 4 SächsKomHVO mit ihrem Nominalwert anzusetzen.

Besteht ein Ausfallrisiko, ist der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung zu vermindern. Hierfür ist der Forderungsbestand zum Abschlussstichtag auf seine Werthaltigkeit zu prüfen. Dabei ist nach dem Vorsichtsprinzip wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Für zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sind für das konkrete Ausfallrisiko Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Die verbleibenden einwandfreien Forderungen gelten als vollumfänglich einbringlich. Doch auch sie unterliegen in der Regel einem latenten Ausfallrisiko, welches durch die Pauschalwertberichtigung berücksichtigt wird.

Entsprechend Punkt 6.2.13 Abs. 3 der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer wurden zum 31. Dezember 2021 als zweifelhaft eingeordnete Forderungen i. H. v. 61,5 TEUR einzelwertberichtigt und dieser Betrag vom Nominalbetrag abgezogen.

Die Forderungen wurden i. H. v. insgesamt 286,8 TEUR bilanziert. Der sich aus der Einzelwertberichtigung ergebende Aufwand wurde im Sachkonto 472101 ausgewiesen.

Die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer, Punkt 6.2.13 Abs. 2, sieht ebenso eine Pauschalwertberichtigung zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos vor, deren Höhe sich nach den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre richtet. Eine Pauschalwertberichtigung der einwandfreien Forderungen, wie von der Bewertungsrichtlinie vorgesehen, wurde zum 31. Dezember 2021 nicht durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 S. 1 SächsKomHVO. Danach ist entsprechend dem Vorsichtsprinzip wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Liegt ein allgemeines Ausfallrisiko hinsichtlich der einwandfreien Forderung vor und unterbleibt die Pauschalwertberichtigung, werden die Forderungen in der Bilanz mit einem zu hohen Betrag ausgewiesen. Ferner ist der Abschreibungsbetrag auf das Finanzvermögen zu niedrig. Ein korrekter Ausweis dieser Aufwendungen würde das ordentliche Ergebnis um den Betrag der Pauschalwertberichtigung verringern.

f) Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln einer Gemeinde zählen alle Bar- und Buchgeldguthaben, die kurzfristig verfügbar und verhältnismäßig kurzfristig kündbar sind.

Der zum 31. Dezember 2021 bilanzierte Stand an liquiden Mitteln i. H. v. 1.475.283,09 EUR (Vorjahr: 924.833,54 EUR) entsprach dem mit der Finanzrechnung festgestellten Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres 2021. Die Prüfung der Kontoauszüge und des Kassenbuchs der im Rechnungswesen zum 31. Dezember 2021 eingerichteten Zahlwege ergab ebenso einen Bestand an Zahlungsmitteln i. H. v. insgesamt 1.475.283,09 EUR:

Zahlweg/ Sachkonto	Art	geprüfte Unterlage (in Kopie)	Stand 31.12.2021
171101	Sichteinlage	Auszug-Nr. 253/2021 vom 31.12.2021 SPK Vogtland	470.252,34 EUR
171103	Sichteinlage	Auszug-Nr. 213/2021 vom 31.12.2021 SPK Vogtland Wowi	285.152,40 EUR
Ant171104	Sichteinlage	Auszug-Nr. 12 vom 30.12.2021 DKB Chemnitz Wowi	718.767,54 EUR
173106	Barkasse	Kassenbuch Wowi (Seite 49, Zeitraum vom 16.09 bis 29.12.2021)	200,71 EUR
173107	Barkasse	Kassenbuch Verwaltung (Beleg Nr. 293 - 306, Zeitraum vom 17.12. bis 29.12.2021)	910,10 EUR
Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2021 insgesamt:			1.475.283,09 EUR

Im Haushaltsjahr 2021 wurden drei Kassenprüfungen durch die Fachbedienstete für das Finanzwesen durchgeführt. Dabei kam es zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Das Rechnungsprüfungsamt weist daraufhin, dass eine Kassenprüfung gem. § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO i. V. m. §§ 15, 16 SächsKomPrüfVO durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung durchzuführen ist.

Nach Prüfung des Kassenbuchauszugs (Wowi) der Barkasse weist das Rechnungsprüfungsamt erneut darauf hin, dass Änderungen mit einem Handzeichen zu versehen sind. Dies gilt ausdrücklich auch für die mit Kassengeschäften beauftragten Beschäftigten an Zahlstellen

sowie Einnahmekassen. Für die Führung von Kassenbüchern gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an die Buchhaltung, insbesondere sind Änderungen nachvollziehbar vorzunehmen.

g) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird für Aufwendungen, für die im abzuschließenden Haushaltsjahr Auszahlungen geleistet wurden, obwohl diese ganz oder teilweise dem folgenden Haushaltsjahr oder künftigen Jahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, gebildet.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Gegenteilige Erkenntnisse lagen uns nicht vor.

2.5.3.2 Passiva

Das Eigen- und Fremdkapital der Gemeinde Muldenhammer entwickelte sich im Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr zusammenfassend dargestellt wie folgt:

Passiva	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Kapitalposition, davon	17.446,3	16.647,4	798,9	4,8
▪ Basiskapital (davon geschütztes Basiskapital)	15.133,1 (5.257,6)	15.132,7 (5.257,6)	0,4 -	0,0 -
▪ Rücklagen	2.313,2	1.514,8	798,4	52,7
▪ Fehlbeträge	-	-	-	-
Sonderposten, davon	8.801,0	9.087,3	-286,3	-3,2
▪ Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	8.801,0	9.087,3	-286,3	-3,2
Rückstellungen, davon	572,5	573,7	-1,2	-0,2
▪ Sonstige Rückstellungen	572,5	573,7	-1,2	-0,2
Verbindlichkeiten, davon	4.189,2	4.336,6	-147,4	-3,4
▪ aus Kreditaufnahmen	3.050,4	3.376,1	-325,7	-9,6
▪ aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	-	9,8	-9,8	-100,0
▪ aus Lieferungen und Leistungen	296,3	322,9	-26,6	-8,2
▪ aus Transferleistungen	25,3	6,2	19,1	>100,0
▪ sonstige Verbindlichkeiten	807,8	621,6	186,2	30,0
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-
Summe	31.009,0	30.645,0	364,0	1,2

a) Kapitalposition

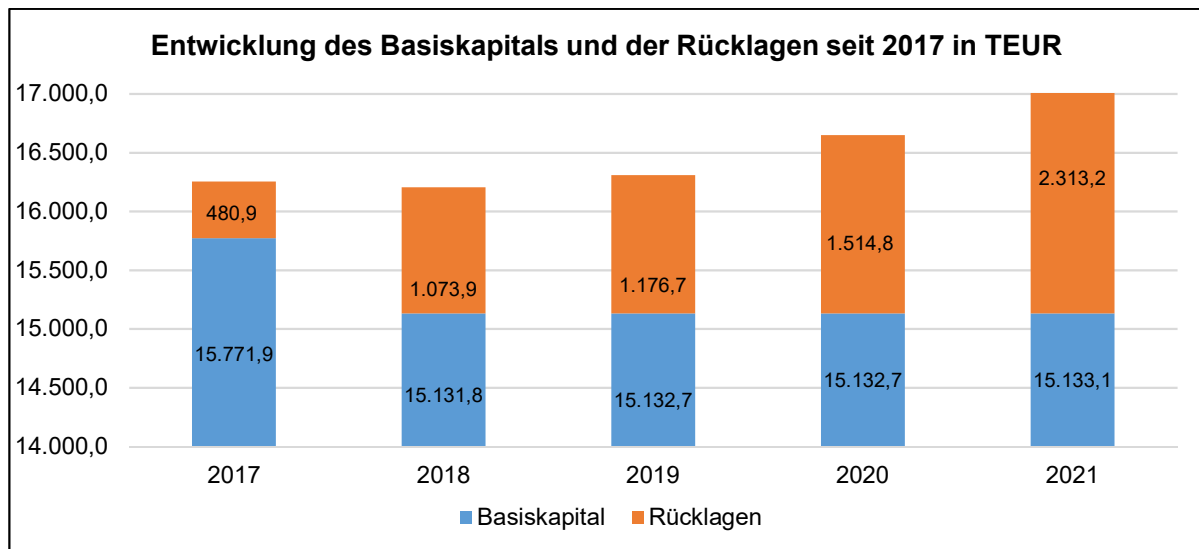
Die Kapitalposition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und Fremd- bzw. Drittmitteln. Die Position setzt sich aus dem Basiskapital, den Rücklagen und ggf. den Jahresfehlbeträgen aus dem aktuellen Haushaltsjahr sowie Vorjahren zusammen.

Das Basiskapital ergibt sich rechnerisch, als Differenz von Vermögen und Schulden. Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune lässt es sich demnach nicht heranziehen. Das Basiskapital ist insbesondere durch das vorhandene Sachanlagevermögen, im Besonderen durch das Infrastrukturvermögen, bedingt. Dieses kann überwiegend nicht

durch Verkauf in Liquidität umgewandelt werden bzw. lassen sich daraus keine Erträge realisieren. Vielmehr belastet es den kommunalen Haushalt auf Grund des notwendigen Unterhaltungs- und Abschreibungsaufwands.

Die Veränderung des Basiskapitals (-0,4 TEUR) ist auf eine Korrekturbuchung innerhalb der Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Das Basiskapital und die Rücklagen der Gemeinde Muldenhammer entwickelten sich seit 2017 wie folgt:



Die Rücklagen der Gemeinde Muldenhammer erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 798,4 TEUR. Die Veränderung ergab sich wie folgt:

Stand der Rücklagen zum 31.12.2020:	1.514,8 TEUR
Einstellung des Überschusses im ordentlichen Ergebnis in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 23 SächsKomHVO	+767,1 TEUR
Einstellung des Überschusses im Sonderergebnis in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 23 SächsKomHVO	+31,3 TEUR
Stand der Rücklagen zum 31.12.2021:	2.313,2 TEUR

b) Passive Sonderposten

Gemäß § 40 Abs. 1 SächsKomHVO dient der passive Sonderposten dem Ausweis von Zuwendungen, Zuweisungen, Beiträgen, Kostenerstattungen und ähnlichen Entgelten sowie zweckgebundenen Geld- und Sachgeschenken für Investitionen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen. Hat der Zuwendungsgeber die ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen oder stehen ihr gesetzliche Regelungen entgegen, erfolgt kein Ausweis als Sonderposten, sondern als Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen.

Sonderposten werden in Abhängigkeit der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst. Während die Abschreibung die Ergebnisrechnung belastet, führt die Auflösung der Sonderposten zu Erträgen, welche die Abschreibungsbelastung kompensieren.

Die Gemeinde Muldenhammer bilanzierte zum 31. Dezember 2021 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen i. H. v. insgesamt 8.801,0 TEUR. Hierbei handelte es sich überwiegend um Investitionszuwendungen des Landes Sachsen (7.627,0 TEUR) und investive Schlüsselzuweisungen (1.087,7 TEUR). In Abhängigkeit der im Haushaltsjahr 2021 vorzunehmenden Abschreibungen wurden insgesamt 342,5 TEUR der bilanzierten Sonderposten ertragswirksam aufgelöst.

c) Rückstellungen

Aus Gründen der Vorsicht sind gemäß § 85a SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. Im Zeitpunkt der Bildung belasten Rückstellungen ausschließlich die Ergebnisrechnung. Erst im Zahlungszeitpunkt binden sie Liquidität und sind in der Finanzrechnung darzustellen. Bei der Liquiditätsplanung ist dies zu berücksichtigen.

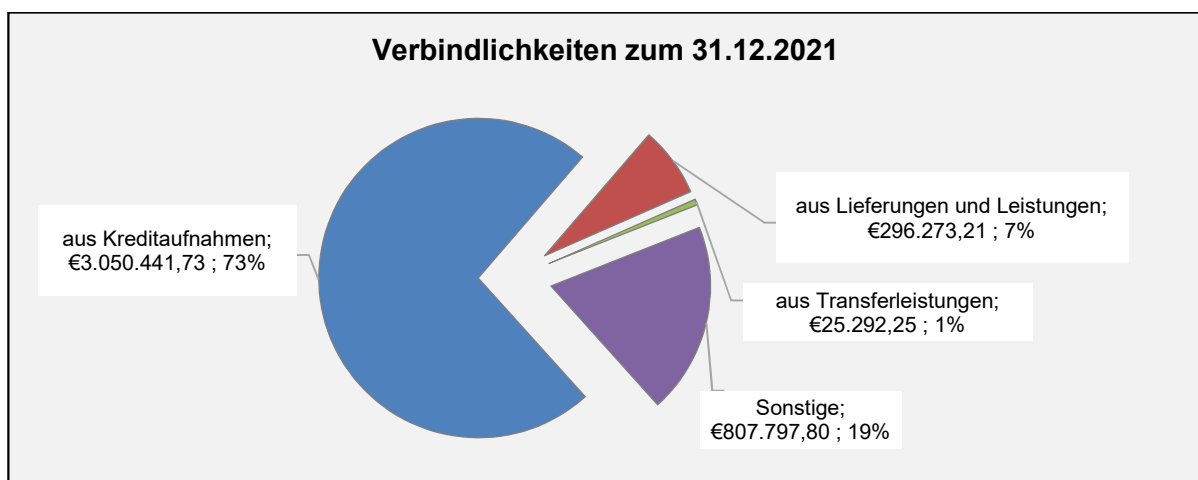
Die Gemeinde Muldenhammer bilanzierte zum 31. Dezember 2021 Rückstellungen i. H. v. 572,5 TEUR für rückständigen Grunderwerb aus Grundstücksflächen für Gemeindestraßen zur Erlangung des zivilrechtlichen Eigentums gemäß § 13 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen. Die Gemeinde ist Träger der Straßenbaulast und soll auf Eigentümerantrag die dinglichen Rechte an den Grundstücken erwerben. Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 wird ausgeführt, dass mangels vorliegender Kaufanträge keine Mittel für Auszahlungen in den Folgejahren geplant sind.

Die Bilanzposition entwickelte sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

Stand der Rückstellungen zum 31.12.2020:	573,7 TEUR
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	-1,2 TEUR
Stand der Rückstellungen zum 31.12.2021:	572,5 TEUR

d) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2021 setzten sich wie folgt zusammen:



Nach Buchstabe A Ziffer I. Nr. 1. c VwV KomHWi hat die Verschuldung der Gemeinde eine kritische Grenze erreicht, wenn der Richtwert von 850,00 EUR je Einwohner erreicht oder

überschritten ist. In die Ermittlung der Verschuldung sind vorliegend die Verbindlichkeiten aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen sowie aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einzubeziehen; demnach lag diese Verschuldung bei 3.346.714,94 EUR. Unter Berücksichtigung von 2.968 Einwohnern betrug die Verschuldung der Gemeinde Muldenhammer je Einwohner zum 31. Dezember 2021 folglich 1.127,60 EUR (Vorjahr 1.229,27 EUR) und überschritt den vorgenannten Richtwert deutlich.

Der Schuldenstand der Gemeinde Muldenhammer, Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“, entwickelte sich unter Berücksichtigung der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute im Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

Schuldenstand zum 31.12.2020 :	3.376,1 TEUR
Kreditneuaufnahme	- TEUR
Kreditaufnahme zur Umschuldung	- TEUR
<i>Zwischensumme Kreditaufnahme 2021:</i>	<i>- TEUR</i>
ordentliche Kredittilgung (davon zahlungswirksam: 325,6 TEUR)	-325,6 TEUR
Kredittilgung zur Umschuldung	- TEUR
<i>Zwischensumme Kredittilgung 2021</i>	<i>- TEUR</i>
Schuldenstand zum 31.12.2021:	3.050,4 TEUR

Die Gemeinde Muldenhammer nahm im Haushaltsjahr 2021 keine neuen Kredite auf. Die ordentliche Tilgungsleistung betrug 2021 insgesamt 325,6 TEUR. Außerordentliche Tilgungen wurden nicht vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt nach vollständiger Prüfung der von den Kreditinstituten vorgelegten Jahreskontoauszüge den in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Betrag i. H. v. 3.050,4 TEUR.

e) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet für Einnahmen die vor dem Abschlussstag eingingen und Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Im Anhang erfolgte der Hinweis, dass keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen wurden. Gegenteilige Erkenntnisse lagen uns nicht vor.

2.5.3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Sachverhalte, die künftige Haushalte zumindest vorbelasten können und keiner Passivierungspflicht unterliegen, sind gemäß § 46 SächsKomHVO unter der Vermögensrechnung anzugeben. Dazu gehören beispielsweise kreditähnliche Rechtsgeschäfte, sofern der Vermögensgegenstand der Gemeinde nicht wirtschaftlich zuzuordnen ist, Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährverträgen, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 ergaben sich Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre der Gemeinde Muldenhammer aus der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 21 SächsKomHVO i. H. v. 733,9 TEUR sowie aus Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Leasingvertrag) i. H. v. 12,0 TEUR.

Auf die Ausführungen unter Punkt 2.5.4.4 in diesem Bericht wird verwiesen. Verpflichtungsermächtigungen wurden bis zum 31. Dezember 2021 nicht in Anspruch genommen.

2.5.4 Anhang

Der Jahresabschluss ist nach § 88 Abs. 2 SächsGemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung eine Einheit bildet. Dem Anhang sind nach § 88 Abs. 4 SächsGemO Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Nach § 52 Abs. 1 SächsKomHVO ergeben sich Erläuterungsnotwendigkeiten über diejenigen zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung hinaus, insbesondere zum Basiskapital, den Rücklagen, den Fehlbeträgen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO und dem Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 SächsGemO. Ferner sind Sachverhalte nach § 52 Abs. 2 SächsKomHVO zu erläutern.

Mit dem Anhang zum Jahresabschluss 2021 kam die Gemeinde Muldenhammer den sich aus den Vorschriften zu den Rechnungen sowie den weiteren sich aus § 52 SächsKomHVO ergebenden Erläuterungspflichten nach. Insbesondere wurden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben, sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen erläutert. Ferner enthielt der Anhang Erläuterungen zum Basiskapital, den Rücklagen und Fehlbeträgen sowie zu den verfügbaren Mitteln.

2.5.4.1 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht wurden ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2021, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres 2021 sowie die gesamten Abschreibungen angegeben.

Die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Beträge stimmten mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 überein. Die dem Anhang nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO beizufügende Anlagenübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 1 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 14 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

2.5.4.2 Forderungsübersicht

Die Gemeinde Muldenhammer verfügte zum 31. Dezember 2021 über Forderungen i. H. v. insgesamt 286,8 TEUR. In der Forderungsübersicht wurde der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2021 unterteilt nach den Restlaufzeiten der Forderungen angegeben. Der Übersicht war zu entnehmen, dass die Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2021 über Forderungen mit einer Restlaufzeit von

- bis zu einem Jahr i. H. v. 258,5 TEUR,
- von mehr als einem bis zu fünf Jahren i. H. v. 28,3 TEUR und
- von mehr als fünf Jahren i. H. v. 0,00 TEUR

verfügte.

Die in der Forderungsübersicht ausgewiesenen Beträge stimmten mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 überein.

Die dem Anhang nach § 88 Abs. 4 Nr. 2 SächsGemO beizufügende Forderungsübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 2 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 15 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

2.5.4.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht enthielt den Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2021, unterteilt nach Restlaufzeiten. Gegenüber dem Vorjahr veränderte sich der Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 um -147,4 TEUR auf nunmehr 4.189,2 TEUR.

Der Übersicht war zu entnehmen, dass die Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2021 über Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von

- bis zu einem Jahr i. H. v. 1.138,8 TEUR,
- von mehr als einem bis zu fünf Jahren i. H. v. 274,4 TEUR und
- von mehr als fünf Jahren i. H. v. 2.776,1 TEUR

verfügte. Bei den Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren handelte es sich ausschließlich um solche aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt.

Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Beträge stimmten mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 überein.

Die dem Anhang nach § 88 Abs. 4 Nr. 3 SächsGemO beizufügende Verbindlichkeitenübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 3 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 16 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

2.5.4.4 Übersicht über die Haushaltsermächtigungen

Entsprechend § 88 Abs. 4 Nr. 4 SächsGemO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung wirken die mit den Haushaltsansätzen verbundenen Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zum Ende des Haushaltsjahres. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze gelten als erspart. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Aufgabenerledigung ermöglicht § 21 SächsKomHVO Ausnahmen von diesem Grundsatz. Bestimmte Ansätze können per Gesetz über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben, andere durch Übertragungserklärungen.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Muldenhammer weist folgende ins Jahr 2022 übertragene Haushaltsermächtigungen aus:

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Investitionstätigkeit		in das Jahr 2022
(1)	Auszahlung: Erwerb Fahrzeug Feuerwehr Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	255,7 TEUR
(2)	Auszahlung: Dachsanierung Karl-Marx-Str. 36/38	62,9 TEUR
(3)	Anbau Deutsche Raumfahrtausstellung	333,1 TEUR
(4)	Erwerb Spielplätze	6,2 TEUR
(5)	Modernisierung Turnhalle Tannenbergesthal	29,0 TEUR
(6)	Gewässerpauschale	30,0 TEUR
(7)	Straßenbaupauschale	17,0 TEUR
	Summe der übertragenen Auszahlungen:	733,9 TEUR
(1)	Einzahlung: Anbau Deutsche Raumfahrtausstellung	200,0 TEUR
	Summe der übertragenen Einzahlungen:	200,0 TEUR

Die Übertragungen in das Haushaltsjahr 2022 erfolgten gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO für Investitionen bzw. nach § 21 Abs. 3 SächsKomHVO für zweckgebundene Einzahlungen und deren Erfüllung.

Übertragungen wirken sich nicht auf das Haushaltsjahr aus, in dem sie gebildet werden. Sie führen zunächst zu einer Erhöhung der entsprechenden Haushaltsansätze des Folgejahres und beeinflussen das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem sie in Anspruch genommen werden. Folglich werden Belastungen in zukünftige Haushaltsjahre verschoben, ohne dass dies aus den jeweiligen Haushaltsplänen erkennbar ist. Die dem Anhang beizufügende Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen soll diese Verschiebungen aufzeigen.

2.6 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 SächsGemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, der es den Adressaten wie Bevölkerung, Rechtsaufsichtsbehörde und Politik ermöglicht, die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Muldenhammer zu beurteilen. Der Rechenschaftsbericht dient als eigenständiges Informationsinstrument.

Nach § 53 Abs. 1 SächsKomHVO ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird. Hierfür sind die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung darzustellen. Ferner sind erhebliche Planabweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz sowie deren Ursachen zu erläutern. Dies ermöglicht eine Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplans und gibt Anhaltspunkte für zukünftige Planungen. Die Ausführungen sind um bedeutende Vorgänge zu ergänzen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. Die vorgenannten Informationen in ihrer Gesamtheit dienen als Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und erlauben eine Entwicklungsprognose.

Der den Jahresabschluss 2021 erläuternde Rechenschaftsbericht beschreibt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und stellte für die Ergebnis- und Finanzrechnung zusammenfassend die Ergebnisse sowie die Planabweichungen dar und erläuterte diese.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass die erforderlichen Ausführungen zur Vermögensrechnung im Rechenschaftsbericht nicht enthalten waren. Die Positionen wurden im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Gemäß § 72 Abs. 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung und damit die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert sind. Nach Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 VwV KomHWi kann die dauernde Leistungsfähigkeit regelmäßig als gesichert angesehen werden, wenn im fünfjährigen Finanzplanungszeitraum die Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden und ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, welcher der ordentlichen Tilgung sowie dem ordentlichen Tilgungsanteil für kreditähnliche Rechtsgeschäfte entspricht.

Im Berichtsjahr reichten die ordentlichen Erträge aus, um die Aufwendungen zu decken; sie überstiegen diese um 767,1 TEUR. Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit war ebenfalls positiv und deckte die für die ordentliche Kredittilgung fälligen Auszahlungen und den Tilgungsanteil aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vollumfänglich.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 SächsKomHVO soll der Rechenschaftsbericht die Erreichung der wesentlichen Ziele in der abgelaufenen Rechnungsperiode darstellen und gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SächsKomHVO über den Stand der Aufgabenerfüllung berichten. Die Vorschrift knüpft an wesentliche Ziele und Strategien an, beispielsweise aus einem Leitbild zu den Handlungsfeldern Bildung, Finanzen, Freizeit, Soziales, Tourismus, Umwelt, Wirtschaft sowie Wohnen und setzt die qualitative und quantitative Definition hierzu formulierter Ziele, beispielsweise im Vorbericht zum Haushaltsplan, voraus.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass der Rechenschaftsbericht keine Darstellung zur Erreichung wesentlicher Ziele und dem Stand der Aufgabenerfüllung enthielt.

Mögliche Risiken wurden in Verbindung mit den Kennzahlen zur Vermögens-, Ergebnis und Finanzrechnung kurz beschrieben und bezogen sich auf das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen. Die hohe Anlagenintensität von 93,0 Prozent führte insbesondere zu einer Ergebnishaushaltbelastung durch Abschreibungen und Instandhaltungsaufwand.

Nach dem Schluss des Berichtsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 SächsKomHVO im Rechenschaftsbericht darzustellen waren, lagen auskunftsgemäß nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass die Ausführungen zur positiven Entwicklung nicht im Rechenschaftsbericht dargelegt wurden, sondern im Anhang.

Ein gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomHVO zu erläuterndes Haushaltsstrukturkonzept bestand für die Gemeinde Muldenhammer im Haushaltsjahr 2021 nicht.

Im Rechenschaftsbericht ist ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO eine Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen darzustellen. Schlüsselprodukte sind solche Produkte, die sich durch besondere Kriterien, wie beispielsweise hohe Steuerungs- und Finanzrelevanz, herausheben. Der Haushaltsplan der Gemeinde Muldenhammer für das Haushaltsjahr 2021 war produktorientiert in vier Teilhaushalte gegliedert. Er definierte insgesamt sieben Schlüsselprodukte (21.11.01 Grundschule, 36.51.01 Kindertagesstätte „Thierbergstrolche“, 36.51.02 Kindertagesstätte „Max und Moritz“, 36.51.03 Schulhort, 52.20.01 Kommunale Wohnungsvermittlung, 54.10.01 Gemeindestraßen, 57.50.01 Tourismusförderung) in drei Teilhaushalten.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass für die Schlüsselprodukte keine Leistungsziele bzw. Kennzahlen definiert und demzufolge nicht ausgewertet wurden. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, über die notwendigen Definitionen und Auswertungen zu den Schlüsselprodukten hinaus, zumindest ein Schlüsselprodukt je Teilhaushalt festzulegen.

Entsprechend § 88 Abs. 3 SächsGemO schloss der Rechenschaftsbericht mit den sogenannten Funktionsträgerangaben. Diese Angaben sollen Verflechtungen des Personenkreises mit Wirtschaftsbereichen und gemeindlichen Einrichtungen offenbaren. Der Rechenschaftsbericht gab die Namen des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters, der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie der Mitglieder des Gemeinderats wieder. Auskunftsgemäß bestand nur für den Bürgermeister eine zu erklärende Mitgliedschaft.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Muldenhammer den gesetzlichen Anforderungen nach § 88 Abs. 2 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 88 Abs. 3 SächsGemO, § 53 SächsKomHVO im Wesentlichen entsprach. Der Rechenschaftsbericht stand im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

3 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Gemeinde Muldenhammer schloss das Haushaltsjahr 2021 mit einem **ordentlichen Ergebnis** i. H. v. 767,1 TEUR ab. Die außerordentlichen Erträge überstiegen die außerordentlichen Aufwendungen um 31,3 TEUR.

Im **Ergebnis der Prüfung zur Ergebnisrechnung** für das Haushaltsjahr 2021 war festzustellen, dass diese ordnungsgemäß aufgestellt wurde.

Zum Jahresabschluss 2021 war der **Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** mit 848,4 TEUR positiv und deckte die für die ordentliche Kredittilgung 2021 fälligen Auszahlungen i. H. v. 325,6 TEUR. Der Bestand an liquiden Mitteln erhöhte sich zum Stichtag 31. Dezember 2021 um 550,5 TEUR auf 1.475,3 TEUR.

Im **Ergebnis der Prüfung zur Finanzrechnung** für das Haushaltsjahr 2021 war festzustellen, dass diese ordnungsgemäß aufgestellt wurde.

Die **Vermögensrechnung** der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2021 war ausgeglichen. Die Bilanzsumme erhöhte sich im Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 364,0 TEUR auf 31.009,0 TEUR.

Der Wert des **Anlagevermögens** betrug zum Jahresende 2021 insgesamt 28.978,7 TEUR und war mit 25.918,1 TEUR ganz überwiegend dem Sachanlagevermögen zugeordnet.

Das **Basiskapital** der Gemeinde wurde zum 31. Dezember 2021 mit 15.133,1 TEUR bilanziert. Die **Verbindlichkeiten** beliefen sich auf insgesamt 4.189,2 TEUR, davon entfielen 3.050,4 TEUR auf Kreditverbindlichkeiten.

Im **Ergebnis der Prüfung zur Vermögensrechnung** war festzustellen, dass die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer keine eindeutige Regelung zur Ausübung des Wahlrechts für die Bilanzierung des Finanzanlagevermögens normiert. Darüber hinaus weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass Forderungen durch individuelle Einzelwertberichtigungen und darüber hinaus unter Berücksichtigung von Pauschalwertberichtigungen wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind.

Der dem Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Muldenhammer beizufügende **Anhang mit seinen Anlagen** berücksichtigte die gesetzlichen Anforderungen.

Der **Rechenschaftsbericht** zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Muldenhammer entsprach den gesetzlichen Anforderungen im Wesentlichen. Er enthielt keine Darstellung zur Erreichung wesentlicher Ziele und dem Stand der Aufgabenerfüllung. Darüber hinaus wurden für die Schlüsselprodukte keine Leistungsziele definiert und demzufolge auch nicht ausgewertet.

Der Rechenschaftsbericht stand im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Muldenhammer.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen erteilt dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 einen **uneingeschränkten Prüfungsvermerk**.

4 Prüfungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Muldenhammer den folgenden **uneingeschränkten** Prüfungsvermerk:

Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen hat den Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021, der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang - örtlich geprüft. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Muldenhammer für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 örtlich geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Nach Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des **Jahresabschlusses** einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen.
- vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **ein den tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Muldenhammer.
- vermittelt der **Rechenschaftsbericht** insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage der Gemeinde Muldenhammer unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen.
- wurde der **Haushaltsplan** eingehalten.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen erklärt, dass die örtliche Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach § 104 Abs. 1 SächsGemO und unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2021 und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in der vorliegenden Form durch den Gemeinderat gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO feststellen zu lassen.

Plauen, 12. März 2025

Stadt Plauen
- Rechnungsprüfungsamt -



Martin Scheibner

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage: Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2021

Vermögensrechnung gemäß § 51 SächsKommVVO-Doppik				
Haushaltsjahr 2021				
AKTIVA	Haushaltsjahr	Vorjahr	in Euro	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
1. Anlagevermögen	28.978.698,37	29.017.420,03	17.446.275,24	16.647.427,10
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	15.550,16	4.051,54	15.133.092,31	15.132.661,72
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	-	-	5.357.588,27	5.357.588,27
c) Sachanlagevermögen	25.918.111,26	26.547.492,26	2.313.182,93	1.514.765,38
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	109.075,92	107.032,41	1.777.558,54	1.010.443,77
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	12.336.896,71	12.728.586,57	-	-
cc) Infrastrukturvermögen	12.153.578,58	12.585.965,46	533.597,55	-
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	70.974,40	78.071,72	535.624,39	504.321,61
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	40.059,17	14.351,34	-	-
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	607.504,44	647.680,59	-	-
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	200.316,18	218.164,83	-	-
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	399.705,86	167.639,34	-	-
d) Finanzanlagevermögen	3.045.036,95	2.465.876,23	-	-
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-
bb) Beteiligungen	3.045.036,95	2.465.876,23	-	-
cc) Sondervermögen	-	-	-	-
dd) Ausleihungen	-	-	-	-
ee) Wertpapiere	-	-	-	-
2. Umlaufvermögen	2.030.307,35	1.627.574,58	8.800.983,52	9.087.343,42
a) Vorräte	268.218,59	259.821,21	8.800.983,52	9.087.343,42
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	237.871,29	391.698,09	-	-
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	48.934,38	51.221,71	-	-
d) Liquide Mittel	1.475.383,09	924.833,54	-	-
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-	44,36	-	-
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	-	-	-	-
Summe Aktiva	31.009.005,72	30.645.038,97	31.009.005,72	30.645.038,97
PASSIVA	17.446.275,24	16.647.427,10	17.446.275,24	16.647.427,10
1. Kapitalposition	15.133.092,31	15.132.661,72	15.133.092,31	15.132.661,72
a) Basiskapital	15.133.092,31	15.132.661,72	15.133.092,31	15.132.661,72
b) Betrag des Basiskapitals, der gem. § 71 (8) S.4 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	-	-	-	-
c) Rücklagen	2.313.182,93	1.514.765,38	2.313.182,93	1.514.765,38
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.777.558,54	1.010.443,77	1.777.558,54	1.010.443,77
bb) Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gem. § 71 (8) S.3 SächsGemO	-	-	-	-
cc) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	533.597,55	-	533.597,55	-
dd) Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gem. § 71 (8) S.3 SächsGemO	-	-	-	-
ee) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzubereitenden Sonderposten	-	-	-	-
ff) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	-	-	-	-
gg) Fehlbeträge	-	-	-	-
hh) Vorrat von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-	-	-	-
i) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vorrat von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	-	-	-	-
j) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	-	-	-	-
2. Sonderposten	8.800.983,52	9.087.343,42	8.800.983,52	9.087.343,42
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	-	-	-	-
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	8.800.983,52	9.087.343,42	8.800.983,52	9.087.343,42
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	-	-	-	-
d) Sonstige Sonderposten	-	-	-	-
3. Rückstellungen	572.498,76	573.660,36	572.498,76	573.660,36
a) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	-	-	-	-
b) Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Depositionen	-	-	-	-
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	-	-	-	-
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a	-	-	-	-
e) SächsFAG	-	-	-	-
f) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund vom Steuerschuldverhältnissen	-	-	-	-
g) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	-	-	-	-
h) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	-	-	-	-
i) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind sofern sie erheblich sind	-	-	-	-
j) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	-	-	-	-
k) sonstige Rückstellungen	572.498,76	573.660,36	572.498,76	573.660,36
4. Verbindlichkeiten	4.189.248,20	4.336.608,09	4.189.248,20	4.336.608,09
a) Anleihen	-	-	-	-
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.050.441,73	3.376.058,63	3.050.441,73	3.376.058,63
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	-	-	-	-
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	296.273,21	322.872,98	296.273,21	322.872,98
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.292,25	6.251,70	25.292,25	6.251,70
f) sonstige Verbindlichkeiten	807.797,80	621.643,27	807.797,80	621.643,27
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (siehe Anhang):
Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen: 733.943 €
Leasingaufwendungen (kreditähnliches Rechtsgeschäft): 11.965 €